Achtzehnte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

- Ministerium für Schwermaschinenbau -

Vom 12, Januar 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung

- (1) Diese'Durchführungsbestimmung findet Anwendung:
- In den dem Ministerium f
 ür Schwermaschinenbau unterstellten volkseigenen Betrieben.
- 2. In den vom Ministerium für Schwermaschinenbau nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S, 839) verwalteten Betrieben, in denen die lohnpolitischen Maßnahmen der volkseigenen Industrie Anwendung finden.
- (2) Diese Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung in den selbständigen finanz- oder haushaltsgeplanten Projektierungs-, Entwurfs-, Konstruktionsbüros bzw. Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie in den Instituten.

§ 2

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Eingruppierung des prämienberechtigten Personenkreises in die Prämientabellen.

Gruppe I:

Werkdirektor bzw. Werkleiter Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter

Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter

Arbeitsdirektor

•Hauptbuchhalter

Leiter der Planungsabteilung

Gruppe II:

Betriebsleiter oder Leiter der Werksabteilungen

Hauptdispatcher

Hauptmechaniker

Haupttechnologen

Chefkonstrukteure

Produktionsleiter

Obermeister, die mindestens drei Meister der Abteilung anleiten

Laborleiter

Leiter des Konstruktionsbüros

Ausbildungsleiter mit über 100 Lehrlingen (M 4)

Technischer und Kaufmännischer Leiter von selbständigen Lehrkombinaten

Leiter der Abteilungen Arbeit In Großbetrieben

Leiter der Abteilungen:

Arbeit

Produktionslenkung

Produktionsvorbereitung

Technologie

Betriebsmittel

TAN

Werkstoffprüfung

Forschung und Entwicklung in größeren Betrieben

Gütekontrolle bzw. TKO

Energiewirtschaft

Investitionen

Ausrüstung und Instandhaltung

Sicherheitsinspektion

Gruppe III:

Leiter der Abteilungen:

Wirtschaftskontrolle

Buchhaltung und Revision

Finanzen

Materialversorgung

Absatz

Transport

Allgemeine Verwaltung

Forschung und Entwicklung, die nicht unter die

Gruppe II fallen.

Lohn und Sozial

Betriebsorganisation

Planung

Plankontrolle

Kaderleiter

Dispatcher und Schichtdispatcher

Meister in den Werksabteilungen

Leiter der BfE

Ausbildungsleiter mit weniger als 100 Lehrlingen (M 3) Ingenieure

ngemeure

Techniker in den Produktions- und Reparaturabteilungen

Selbständige TAN-Bearbeiter in den Produktions- und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang

Technologen in den Produktionsabteilungen und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang oder Meisterprüfung.

- (2) Abteilungsleiter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur Beschäftigte, denen mindestens zwei technische bzw. kaufmännische Sachbearbeiter direkt unterstehen.
- (3) Wo für Prämienberechtigte der Gruppe II die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der entsprechende Personenkreis als eigenverantwortliche Sachbearbeiter zu führen und in die Gruppe III einzustufen.

§ 3

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung

- (1) Im I. Quartal eines jeden Planjahres haben die Betriebe ihrer Hauptverwaltung eine namentliche Aufstellung der Prämienberechtigten mit Angabe der Funktion zur Bestätigung einzureiehen.
- (2) Im II., III. und IV. Quartal sind den zuständigen Hauptverwaltungen alle Veränderungen im Kreis der Prämienberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

^{• 17.} DB (GBl. I S. 49)